

Studienplan für die Studienprogramme des Instituts für Musikwissenschaft

vom 24. Oktober 2022

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Musikwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Musikwissenschaft beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 Das Institut für Musikwissenschaft bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Musikwissenschaft folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d Master-Studienprogramm Musikwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte),
- e Master-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 Folgende Titel können erworben werden:

- a Bachelor of Arts in Musicology, Universität Bern (BA),
- b Master of Arts in Musicology, Universität Bern (MA),

- c Master of Arts in Musicology with special qualification in
 - Historical Musicology, Universität Bern (MA).
 - Cultural Anthropology of Music, Universität Bern (MA).
 - Music Theatre Studies, Universität Bern (MA).

SPRACHKENNTNISSE

Art. 4 Vorausgesetzt werden neben Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau C1 Kenntnisse der englischen Sprache, die die fließende Lektüre englischsprachiger Forschungsliteratur ermöglichen. Ebenfalls von grossem Vorteil sind Lateinkenntnisse; bei einer individuellen Studienschwerpunktsetzung im Bereich der Musikgeschichte vor 1600 oder im Bereich geistlicher Vokalmusik wird dringend empfohlen, die entsprechenden Kenntnisse gegebenenfalls mit Lateinkursen an der Universität zu erwerben. Die entsprechenden Kurse im Umfang von 6 ECTS-Punkten sowie ein Latein-Aufbaukurs (3 ECTS-Punkte) können auf Bachelorstufe an den Wahlbereich angerechnet werden (Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21). Erwünscht sind ausserdem Kenntnisse der französischen und italienischen Sprache, die das Verständnis einschlägiger Originaltexte sowie der Forschungsliteratur erlauben.

ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE

Art. 5 Die Anzahl der ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Verzeichnis und im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

BEWERTUNG

Art. 7 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.

² Alle Lehrveranstaltungen werden benotet mit Ausnahme von:

- a Vorlesungen,
- b Dokumentiertes Praktikum,
- c Bachelor-Kolloquium,
- d Forschungskolloquium.

³ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 8 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, wenn sie kompensierbar sind und zweimal, wenn sie nicht kompensierbar sind. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - drei ungenügende Noten

- b* Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte):
 - eine ungenügende Note
- c* Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte):
 - eine ungenügende Note
- d* Master-Studienprogramm (Major)
 - zwei ungenügende Note
- e* Master-Studienprogramm (Minor)
 - eine ungenügende Note

³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:

- a* Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - alle Veranstaltungen aus dem Grundstudium
 - Bachelor-Kolloquium
 - Bachelorarbeit einschliesslich Fachprüfung
 - Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich
- b* Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - alle Veranstaltungen aus dem Grundstudium
 - Hausarbeit
- c* Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - alle Veranstaltungen aus dem Grundstudium
 - Vortrags-, Aufführungsbesuch mit Stellungnahme
- d* Master-Studienprogramm (Major)
 - Forschungskolloquium
 - Dokumentiertes Praktikum
 - Masterarbeit einschliesslich Fachprüfung
- e* Master-Studienprogramm (Minor)
 - Hausarbeit

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 9 ¹ Alle Veranstaltungen des Typs Bachelor-Seminar, Master-Seminar und Vorlesung sowie die Übungen und Grundkurse im Hauptstudium auf Bachelorstufe werden folgenden inhaltlichen Studienschwerpunkten zugeordnet:

- a* Historische Musikwissenschaft / Historical Musicology
- b* Kulturelle Anthropologie der Musik / Cultural Anthropology of Music
- c* Musiktheaterwissenschaft / Music Theatre Studies

² Eine Veranstaltung kann mehr als einen Studienschwerpunkt abdecken.

WAHL DER MINOR	Art. 10 Zu den Major-Studienprogrammen sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme in der Studienrichtung Musikwissenschaft.
GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLELEISTUNGEN	Art. 11 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.
STUDIENFACHBERATUNG	Art. 12 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren des Instituts sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion und von Hilfsassistenten durchgeführt wird.
II. Bachelor-Studienprogramme	
GLIEDERUNG	<p>Art. 13 ¹ Die Studienprogramme gliedern sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Grundstudium b Hauptstudium c Abschluss (nur für das Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS-Punkten) <p>² Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können ab dem 1. Semester belegt werden.</p> <p style="text-align: center;">1. Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 14 Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – können Musik unter den Gesichtspunkten der Geschichte, kulturellen Anthropologie und dem Musiktheater diskutieren und ihre unterschiedlichen Zugänge / Fragestellungen und Methoden differenzieren. – können notwendige philologische, analytische und terminologische Fähigkeiten für einen systematischen Umgang mit musikalischen Quellen sowie das zur Arbeit mit den relevanten Erkenntnisquellen notwendige methodische Handwerk unter Anleitung selbstständig anwenden. – verfügen über umfassende Kenntnisse zur Geschichte der Musik und des Musiktheaters sowie der kulturellen Anthropologie der Musik und können damit historische, ästhetische und soziologische Zusammenhänge beschreiben, analysieren und kritisch bewerten.
GRUNDSTUDIUM	<p>Art. 15 ¹ Das Grundstudium bestehen aus Pflichtleistungen im Umfang von 29 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2.</p> <p>² Der Aufbau des Studienprogramms und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module ist in Anhang 1 dargestellt.</p>

	<p>³ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 3.</p>
HAUPTSTUDIUM	<p>Art. 16 ¹ Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 64 ECTS-Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen im Umfang von 54 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2: <ul style="list-style-type: none"> – Modul HM: Historische Musikwissenschaft – Modul KAM: Kulturelle Anthropologie der Musik – Modul MTW: Musiktheaterwissenschaft b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2 <p>² Der Aufbau des Studienprogramms und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module ist in Anhang 1 dargestellt.</p> <p>³ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 3.</p>
ABSCHLUSS	<p>Art. 17 ¹ Der Abschluss besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor-Kolloquium b Bachelorarbeit einschliesslich Fachprüfung <p>² Die Beschreibung der einzelnen Pflichtleistungen ist in Anhang 1 dargestellt.</p> <p>³ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 3.</p>
WAHLBEREICH MAJOR	<p>Art. 18 Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.</p>
BACHELORARBEIT	<p>Art. 19 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 sowie 44 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p>² Die Bachelorarbeit wird zu einem frei gewählten Thema verfasst geschrieben und umfasst 30 bis 40 Seiten zu je 2 200 Zeichen (inkl. Leerzeichen).</p> <p>³ Die Bachelorarbeit ist im letzten Semester des Studiums zu verfassen.</p> <p>⁴ Für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit stehen 3 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.</p> <p>⁵ Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind mindestens zwei Drittel der Pflicht- und Wahlpflichtleistungen erfolgreich abzuschliessen.</p> <p>⁶ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.</p>

FACHPRÜFUNG

Art. 20 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 19 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer statt, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht.

² Die Fachprüfung wird von einem oder einer Dozierenden abgenommen und mit einer Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21 bewertet.

³ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁴ Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu drei Vierteln aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Viertel aus der Note der Fachprüfung zusammen. Beide Noten müssen genügend sein.

BESTEHENSNORM

Art. 21 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 15 bis 17 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind,
- d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.

NOTE

Art. 22 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 23 Die Absolventinnen und Absolventen

- können Musik zumindest unter zwei der Gesichtspunkte: Geschichte, kulturellen Anthropologie und/oder Musiktheater diskutieren und ihre unterschiedlichen Zugänge / Fragestellungen und Methoden differenzieren.
- können notwendige philologische, analytische und terminologische Fähigkeiten für einen themenspezifischen Umgang mit musikalischen Quellen sowie das zur Arbeit mit den relevanten Erkenntnisquellen notwendige methodische Handwerk unter Anleitung selbstständig anwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> – verfügen über Kenntnisse zur Geschichte der Musik, sowie des Musiktheaters und/oder der kulturellen Anthropologie der Musik und können damit relevante Zusammenhänge beschreiben, analysieren und kritisch bewerten.
LEISTUNGEN	<p>Art. 24 ¹ Das Grundstudium bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 35 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2.</p> <p>² Das Hauptstudium besteht aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 25 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2.</p> <p>³ Der Aufbau des Studienprogramms und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in Anhang 1 dargestellt.</p> <p>⁴ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 3.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 25 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 24 erbracht sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind, c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind und d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 26 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p style="text-align: center;">3. <i>Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 27 Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – können Musik zumindest unter einem der Gesichtspunkte: Geschichte, kulturellen Anthropologie oder Musiktheater diskutieren und die unterschiedlichen Zugänge / Fragestellungen und Methoden anwenden. – können notwendige philologische, analytische und terminologische Fähigkeiten für einen themenspezifischen Umgang mit musikalischen Quellen sowie das zur Arbeit mit den relevanten Erkenntnisquellen notwendige methodische Handwerk unter Anleitung selbstständig anwenden. – verfügen über Kenntnisse zur Geschichte der Musik, oder des Musiktheaters, oder der kulturellen Anthropologie der Musik und können damit relevante Zusammenhänge beschreiben, analysieren und kritisch bewerten.
LEISTUNGEN	<p>Art. 28 ¹ Das Grundstudium bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2.</p>

² Das Hauptstudium besteht aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2.

³ Der Aufbau des Studienprogramms und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in Anhang 1 dargestellt.

⁴ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 3.

BESTEHENS NORM

Art. 29 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 28 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c bestanden sind und
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 30 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Musikwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 31 Die Absolventinnen und Absolventen

- können Musik unter den Gesichtspunkten der Geschichte, kulturellen Anthropologie und dem Musiktheater sowie ihre unterschiedlichen Zugänge / Fragestellungen und Methoden kritisch beurteilen.
- können notwendige philologische, analytische und terminologische Fähigkeiten für einen systematischen Umgang mit musikalischen Quellen sowie das zur Arbeit mit den relevanten Erkenntnisquellen notwendige methodische Handwerk im Rahmen eines Forschungsprojekts evaluieren und selbstständig anwenden.
- verfügen über umfassende Kenntnisse zur Geschichte der Musik und des Musiktheaters sowie der kulturellen Anthropologie der Musik und können damit historische, ästhetische und soziologische Zusammenhänge analysieren, kritisch bewerten und im Rahmen eines Forschungsprojektes ausarbeiten.
- können selbständig Forschungsprozesse durchführen, indem sie wissenschaftliche Problemstellungen erkennen, den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, diese theoretisch und methodisch korrekt aufarbeiten und die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal korrekt präsentieren.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 32 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Musikwissenschaft vorausgesetzt. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

SCHWERPUNKTE

Art. 33 ¹ Das Studienprogramm bietet neben einem allgemeinen Abschluss drei Studienschwerpunkte zur Auswahl:

- a Historische Musikwissenschaft / Historical Musicology
- b Kulturelle Anthropologie der Musik / Cultural Anthropology of Music
- c Musiktheaterwissenschaft / Music Theatre Studies

² Die Studierenden können einen dieser Studienschwerpunkte wählen oder einen Abschluss ohne Studienschwerpunktbildung anstreben.

LEISTUNGEN

Art. 34 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 38 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2:
 - Dokumentiertes Praktikum
 - Forschungskolloquium
 - Masterarbeit einschliesslich Fachprüfung
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 52 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2

² Mindestens drei Master-Seminare und zwei Vorlesungen müssen im gewählten Studienschwerpunkt absolviert werden, um einen Abschluss mit dem Prädikat «with special qualification...» im entsprechenden Studienschwerpunkt zu erwerben.

³ Der Aufbau des Studienprogramms und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in Anhang 1 dargestellt.

⁴ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 3.

MASTERARBEIT

Art. 35 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Studienschwerpunkts geschrieben, sofern ein Studienschwerpunkt gewählt wird.

³ Die Masterarbeit wird zu einem frei gewählten Thema verfasst und umfasst 70 bis 90 Seiten zu je 2 200 Zeichen.

⁴ Die Masterarbeit ist im letzten Semester des Studiums zu verfassen.

⁵ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁶ Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind mindestens zwei Drittel aller anderen Pflicht- und Wahlpflichtleistungen sowie allfällige Auflagen erfolgreich abzuschliessen.

⁷ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 36 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 35 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer statt, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht.

² Die Fachprüfung wird von einem oder einer Dozierenden abgenommen und mit einer Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21 bewertet.

³ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁴ Die Note der Masterarbeit setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der Fachprüfung zusammen. Beide Noten müssen genügend sein.

BESTEHENSNORM

Art. 37 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 34 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d bestanden sind,
- d* die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 38 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Master-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 39 Die Absolventinnen und Absolventen

- können Musik unter einem der Gesichtspunkte der Geschichte, kulturellen Anthropologie und dem Musiktheater sowie ihre unterschiedlichen Zugänge / Fragestellungen und Methoden kritisch beurteilen.
- können notwendige philologische, analytische und terminologische Fähigkeiten für einen spezifischen Umgang mit musikalischen Quellen sowie das zur Arbeit mit den relevanten Erkenntnisquellen notwendige methodische Handwerk selbstständig anwenden.
- verfügen über Kenntnisse zur Geschichte der Musik, oder des Musiktheaters, oder der kulturellen Anthropologie der Musik und können damit relevante Zusammenhänge analysieren kritisch bewerten und im Rahmen einer Hausarbeit präsentieren.
- sind zur selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit relevanten Fragestellungen des Faches befähigt.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 40 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Musikwissenschaft verlangt, wovon bis zu 30 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 41 ¹ Das Studienprogramm besteht aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2.

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in Anhang 1 dargestellt.

³ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 3.

BESTEHENSORM

Art. 42 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 38 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e bestanden sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 43 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

IV. Rechtspflege

Art. 44 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 45 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 46 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Musikwissenschaft ab dem Herbstsemester 2023 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2027 nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag an die Geschäftsführende Direktion bis Ende Frühjahrssemester 2024 in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 47 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2022

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Gabriele Rippl

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 8. November 2022

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann